



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2023, Zahl: 15-Ro-23-1/11-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- (1) **Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:**

Nr. 16/2022

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 455 m² von „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ in „Grünland-Bioheisanlage“.

- (2) **Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 28.11.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 28.11.2023

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 455 m² von „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ in „Grünland-Bioheizanlage“ verordnet.

Begründung:

Gegenständliche Umwidmung stellt eine unmittelbare Nutzungszordnung im unmittelbaren räumlichen Nahverband zu dem vorhandenen bebauten Bauland wie auch weiteren Freizeiteinrichtungen mit spezifischer Grünlandfestlegung, dar. Beabsichtigt ist die Errichtung einer Bioheizanlage zur umweltfreundlichen Versorgung des touristischen Betriebes Pirkdorfersee.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.10.2022 bis 21.11.2022 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 04.11.2022 (ha. eingelangt am 16.11.2022):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Bioheizanlage im unmittelbaren Nahbereich zu dem vorhandenen bebauten Bauland-Kurgebiet Rein (touristischer Betrieb Pirkdorfersee) zur entsprechenden umweltfreundlichen Versorgung. Unmittelbare Nutzungszuordnung im unmittelbaren räumlichen Nahverband zu dem vorhandenen bebauten Bauland wie auch weiteren Freizeiteinrichtungen mit spezifischer Grünlandfestlegung. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist eine Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 21.10.2022 (ha. eingelangt am 04.11.2022):

...Aufgrund der Lage zwischen den bestehenden Gebäuden und der geringen Fläche werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Versagungsgründe geltend gemacht. Auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See sind – unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig:

...Demnach ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Gebäuden – auch nach erfolgter Umwidmung – erforderlich. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewilligung wird die Verschalung des Gebäudes mit unbehandeltem Holz vorzuschreiben sein.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilien vom 20.10.2022
- WLW-Wildbach- und Lawinenverbauung, 04.11.2022

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Während der Kundmachungsfrist ist ha. nachstehende Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 07.11.2022 (ha. am 10.11.2022) eingelangt:

Stellungnahme – Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 07.11.2022 (ha. eingelangt am 10.11.2022):

...Aus der gegenständlichen Hinweiskarte ist ersichtlich, dass im Bereich der geplanten Umwidmung eine z.T. mäßige und z.T. sehr hohe Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu erwarten ist. Weiters ist im Bereich der geplanten Umwidmung augenscheinlich auch eine Hochwassergefährdung durch zwei namenlose Zubringer zum Feistritzbach mit hundertjähriger Auftretswahrscheinlichkeit (HQ100) gegeben. Da für die zur Umwidmung beantragte Teilfläche des Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz aufgrund obiger Ausführung keine Baulandeignung vorliegt, kann der geplanten Umwidmung aus wasserfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

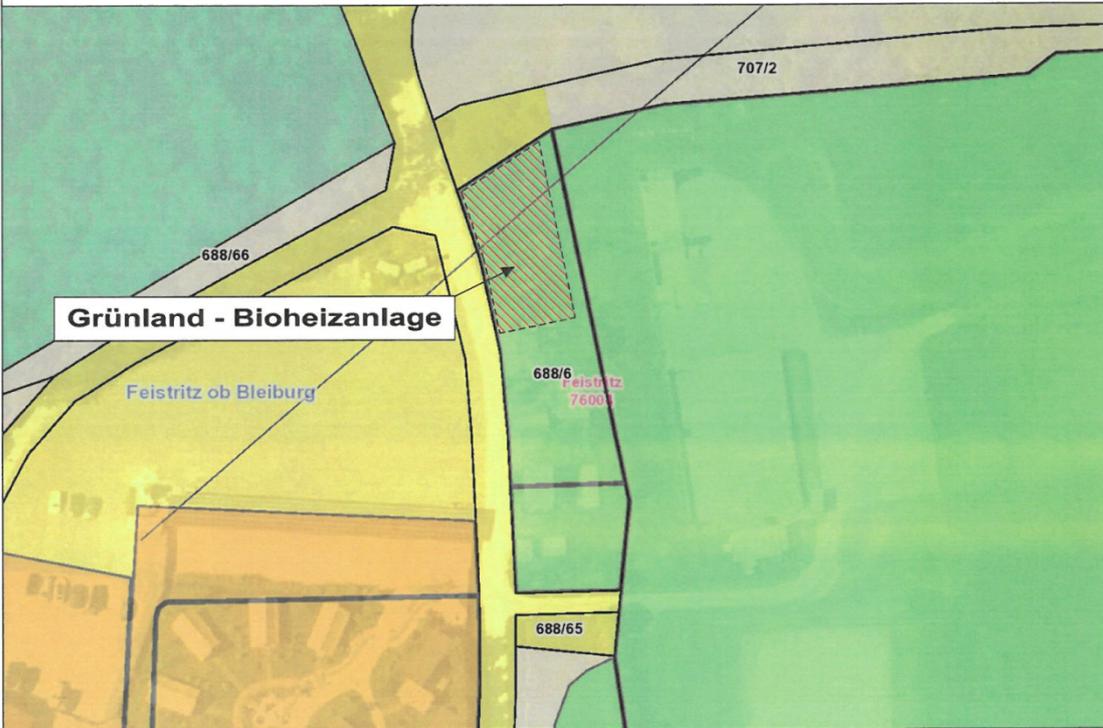
Gegenständliche Stellungnahme wurde dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Im weiteren Verlauf wurde seitens des Widmungswerbers die Widmungsfläche auf 455 m² reduziert und ein fachliches Gutachten der iC flussbau GesmbH, 10. Oktober Straße 23, 9500 Villach vom 05.05.2023 beigebracht.

Nach erfolgter Weiterleitung angeführter Unterlagen, folgte nachstehende positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung - Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 11.05.2023 (ha. eingelangt am 12.05.2023):

Stellungnahme – Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.05.2023 (ha. eingelangt am 12.05.2023):

...betreffend die geplante Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 455 m² derzeit „Grünland – Sport - Freizeitanlage“ in „Grünland - Bioheizanlage“ ergeht aufgrund eines zwischenzeitlich vorgelegten Gutachtens der iC Fluss GesmbH, 10. Oktober Straße 23, 9500 Villach vom 05.05.2023 zur bereits abgegebenen Stellungnahme vom 07.11.2022, Zl. 12-KL-1/246-2022/ju aus wasserfachlicher Sicht nachfolgende ergänzende Stellungnahme: Wie das ggst. Gutachten der iC Flussbau zeigt, liegt für die zur Umwidmung geplante Teilfläche des Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz aufgrund einer mittlerweile durchgeführten Abflussuntersuchung, basierend auf die kürzlich freigegebenen hydrologischen Eingangswerte zur Revision des bestehenden Gefahrenzonenplanes Bleiburger Feistritzbach keine Gefährdung durch die beiden im Umwidmungsbereich befindlichen Zubringerbäche zum Feistritzbach bis zu einem Hochwasserereignis mit hundertjähriger Auftretswahrscheinlichkeit (HQ100) vor. Bezgl. der vorliegenden mäßigen Gefährdung durch Oberflächenabfluss sieht das Gutachten zur Hochwasserfreistellung des gesamten Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz eine Anschüttung mit einer Höhe von 0,2 m vor. Nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächenabflussverhältnisse bzw. auf fremde Rechte sind durch die Schutzmaßnahme lt. Gutachten nicht zu erwarten und erscheint dies aus wasserfachlicher Sicht durchaus plausibel und nachvollziehbar. Zwischenzeitig wurde von der iC Flussbau auch die ordnungsgemäße Ausführung der Anschüttung bestätigt. Aus wasserfachlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass für das Gst. Nr. 688/6, KG 76004 (die zur Umwidmung beantragte Fläche miteingeschlossen) auch eine Gefährdung durch Oberflächenabfluss nicht mehr gegeben ist. Somit liegt für das Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz aus wasserfachlicher Sicht eine grundsätzliche Baulandeignung vor und kann dieser geplanten Umwidmung daher aus wasserfachlicher Sicht zugestimmt werden.

 <p>Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg</p>	<p>Lageplan zur Umwidmung 16 / 2022</p>
<p>Umwidmung</p> <p>von: Grünland - Sport - Freizeitanlage</p> <p>in: Grünland - Bioheizanlage</p> <p>KG: 76004 Feistritz</p>	<p>Grundstück(e) Ausmaß</p> <p>688/65(T) 455 m²</p> <p>Summe: 455 m²</p> <p>M 1:1.000</p>
	
<p>Kundmachung vom: 17.10.2022 bis: 21.11.2022</p> <p>Gemeinderatsbeschluss vom: 17.07.2023 Zahl: <u>031-4-171</u> <u>2023-2-14</u></p>	<p>Genehmigt mit Bescheid vom: 10. Nov. 2023</p>
<p>Bleiburg am, 27.04.2023</p>	<p> Planungs- und Sachverständigenbüro  Baumeister Ing. Karl Liesnig GmbH 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 12 9141 Eberndorf, Bahnstraße 15a Tel.: +43 (0)4235/44172 Email: liesnig.karl@aon.at Web: www.liesnig.at</p>

